

Abschiebungen aus stationärer Behandlung: Rechte und Möglichkeiten des Klinikpersonals

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Abschiebungen von Patient*innen aus stationärer Krankenhausbehandlung. Diese Vorgehensweise stellt für die Betroffenen eine massive Belastung dar, sie verunsichert und belastet zudem Mitpatient*innen und Beschäftigte. Die vorliegende Handreichung soll Klinikmitarbeiter*innen über ihre Rechte und Möglichkeiten in Abschiebesituationen aufklären und dazu ermutigen, auch gegenüber Behörden, Amtspersonen und Polizei für das Wohl der Patient*innen einzutreten. In vier Bundesländern wurden Abschiebungen aus stationärer Behandlung bereits grundsätzlich verboten oder stark eingeschränkt (Thüringen, Rheinland-Pfalz und Berlin, Schleswig-Holstein).

Medizinische und ethische Grundsätze

Abschiebungen aus stationärer Behandlung sind grundsätzlich ein schwerer Eingriff in eine medizinische Behandlung. Abschiebungen können zu einer Verschlechterung der gesundheitlichen Situation führen und bei kranken oder traumatisierten Menschen schwerwiegende Folgen haben.

Ärztliches Handeln hat sich auch bei Inanspruchnahme durch Behörden an den ethischen und medizinischen Grundsätzen auszurichten, wie sie in den Grundsätzen des Genfer Gelöbnisses und den Berufsordnungen der Ärztekammern sowie in Beschlüssen des Deutschen Ärztetags niedergelegt sind (siehe dazu Beschlussprotokoll 122. Deutscher Ärztetag Münster 2019 Drucksache Ib – 100).

Ärzt*innen haben besondere Rechte und Pflichten. Als Angehörige der „freien Berufe“ haben sie vollständige Entscheidungsfreiheit in medizinischen Belangen. Dies gilt (bis auf Amtsärzt*innen und Polizeiärzt*innen) für alle Ärzt*innen, egal ob sie angestellt sind oder nicht. Als Freiberufler*innen sind sie nicht an Weisungen ihrer nicht-ärztlichen Arbeitgeber oder Behörden gebunden. Diese Unabhängigkeit der Be-

handlung ist ein unabdingbarer Grundsatz im Vertrauensverhältnis zwischen Ärzt*innen und Patient*innen. Dritte dürfen keinen Einfluss auf die Behandlung nehmen. Konkret heißt das, dass z. B. weder Krankenkassen, kaufmännische Direktionen noch eben Behörden Ärzt*innen vorschreiben dürfen, wie sie ihre Patient*innen behandeln. Gleichmaßen können Dritte nicht entgegen der ärztlichen Einschätzung verlangen, dass Patient*innen aus stationärer Behandlung entlassen werden. Bei einer Abschiebung eines*iner Patient*in aus einer Klinik gelten grundsätzlich besonders strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Ärzt*innen sind im Rahmen der medizinischen Behandlung gehalten, die Umstände abzuwenden, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung von Patient*innen führen können. Darüber hinaus sind Ärzt*innen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 9 MBO-Ä). Die ärztliche Schweigepflicht ist von grundlegender Bedeutung und dient dem Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Ärzt*in und Patient*in. Die Vertrauensbeziehung wird durch die ärztliche Mitwirkung bei einer Abschiebemaßnahme verletzt. Damit der Schutz des Patientengeheimnisses nicht ins Leere läuft, haben Ärzt*innen auch ein Zeugnisverweigerungsrecht (etwa in Strafverfahren), welches deren Mitarbeiter*innen einschließt (§§ 53, 53a StPO).

Hausrecht und polizeiliche Befugnisse

Zutritt zur Klinik und zum Krankenzimmer:

Die Polizei oder andere ausführende staatliche Organe dürfen Kliniken und insbesondere Krankenzimmer zwecks Abschiebung nur unter engen Voraussetzungen betreten. Die Polizei ist grundsätzlich an das Hausrecht gebunden. Im Rahmen des Hausrechtes ist die Einrichtungsleitung und ggf. ihre Vertreter*innen (etwa Stationsleitungen und Rezeptionsmitarbeiter*innen) dazu befugt, darüber zu bestimmen, wer das Krankenhaus betreten darf und wer nicht.

Darüber hinaus können sich Patient*innen in Bezug auf ihr Krankenzimmer auf eigene Grundrechte berufen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass es sich bei Krankenzimmern um einen Rückzugsraum des/der Patient*in handelt, der vom Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG geschützt ist.

Durchsuchung nur mit Durchsuchungsbeschluss:

Es ist umstritten, ob das Betreten von Wohn- oder Geschäftsräumen, um dort eine Person zu ergreifen, stets als Durchsuchung einzuordnen ist. Eine Durchsuchung liegt jedenfalls nach ständiger Rechtsprechung dann vor, wenn die Polizei die Person nicht sofort erblickt, sondern in dem Gebäude suchen muss. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die gesuchte Person sich nicht im allgemein öffentlichen Eingangsbereich einer Klinik aufhält, sondern in ihrem Krankenzimmer aufgesucht werden muss. Für eine Durchsuchung braucht die Polizei einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss. Dieser ist nur dann verzichtbar, wenn im juristischen Sinne „Gefahr im Verzug“ vorliegt. Dies wäre jedoch allenfalls der Fall, wenn beispielsweise konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der*die Patient*in kurz davorsteht, die Klinik zu verlassen, unterzutauchen und keine Zeit mehr ist, vorher einen Durchsuchungsbeschluss einzuholen. Es sind also konkrete Anhaltspunkte erforderlich, dass die betroffene Person sich einer Abschiebung entziehen wird. Den Nachweis dafür muss die Polizei erbringen.

Auch wenn sich die Polizei auf den Standpunkt stellt, dass es sich beim Zutritt nicht um eine Durchsuchung handelt, gelten nach Art. 13 Abs. 7 GG dennoch strenge Anforderungen an das Betreten von grundrechtlich geschützten Kranken-

zimmern zur Durchführung einer Abschiebung. Die Maßnahme muss während der üblichen Geschäftszeiten stattfinden, also nicht etwa zur Nachtzeit und muss zur Abwendung einer dringenden „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ geboten sein. Inwieweit es ausreicht, dass andernfalls die Abschiebung scheitern könnte, ist umstritten.

Von besonderer Bedeutung ist die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme. Die Prüfung hierzu wird in der Regel von der Polizei selbst vorgenommen, hat sich dabei aber an bestimmte Regeln zu halten. Insbesondere muss die Polizei nachweisen können, dass die betroffene Person sich geweigert hat, den Anordnungen der Behörde freiwillig Folge zu leisten.

Was Sie tun können:

- > **Fragen Sie nach, auf welcher Grundlage die Maßnahme erfolgt und ob sie wirklich erforderlich ist und verwehren Sie ggf. der Polizei zunächst den Zutritt. Berufen Sie sich auf Ihr Hausrecht und die Unverletzlichkeit der Wohnung. Fragen Sie, ob die Polizei einen Durchsuchungsbeschluss vorweisen kann. Ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss ist die Polizei nicht befugt, die Klinik zu durchsuchen.**
- > **Rufen Sie die*den zuständige Facharzt*in oder die leitenden Ärzt*innen hinzu und informieren Sie die Klinikleitung.**
- > **Klären Sie Ihre Patient*innen über ihre Rechte auf.**
- > **Unterstützen Sie den*die Patient*in dabei, eine*n Rechtsanwält*in zu kontaktieren.**

Festnahme/Inhaftierung

Zur Vorbereitung und Durchführung einer Abschiebung darf die Polizei gegen den Willen des ärztlichen Personals Patient*innen in Gewahrsam nehmen. Die Entscheidungsbefugnis liegt bei Polizei und Justiz.

Was Sie tun können:

- > **Lassen Sie sich die Abschiebungsanordnung vorlegen.**
- > **Weisen Sie die Polizeibeamt*innen darauf hin, dass sie sich gegebenenfalls für die Nichtbeachtung gesundheitlicher Risiken verantworten müssen.**



Einschätzung der Reisefähigkeit

Grundsätzlich gilt: Gesundheitliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen können, muss die schutzsuchende Person behördlich bzw. gerichtlich mit Hilfe ärztlicher Bescheinigungen geltend machen. Die Behörde und die Gerichte beurteilen auf dieser Grundlage die Reisefähigkeit und die gesundheitlichen Auswirkungen einer Rückkehr in den Herkunftsstaat. Doch auch wenn die Person noch keine oder keine ausreichende ärztliche Stellungnahme eingereicht hat, darf ihr gesundheitlicher Zustand nicht unberücksichtigt bleiben. Hinzu kommt, dass sich seit der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung der Gesundheitszustand der betroffenen Person verschlechtert haben kann. Es ist daher sehr wichtig, dass die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt in diesem Moment noch einmal prüft, ob eventuell ein akutes „krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis“ vorliegt. Für diesen Fall darf die Abschiebungsanordnung nicht vollzogen werden (§58a Abs. 2 AG). Deshalb sollte die Ärztin bzw. der Arzt die Polizeibeamt*innen unbedingt darauf hinweisen, wenn gesundheitliche Gründe einer Abschiebung entgegenstehen und einer Gewahrsamnahme widersprechen (für ärztliche Bescheinigungen siehe Handreichung: „Ärztliche Stellungnahmen und Atteste für von Abschiebung bedrohte Personen“).

Was Sie tun können:

- > **Rufen Sie die zuständige*n Fachärzt*in/und informieren Sie die Klinikleitung.**
- > **Prüfen Sie aus medizinischer Sicht, ob eventuell ein akutes krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis vorliegt und weisen Sie die Beamt*innen darauf hin.**
- > **Vertreten Sie selbstbewusst das Wohl der*des Patient*in: Nach Einschätzung von Ärztekammern und gemäß der Beschlusslage des Deutschen Ärztetages sind stationär behandlungsbedürftige Personen generell nicht reisefähig (Beschlussprotokoll 120. Deutscher Ärztetag Freiburg 2017 Drucksache Ib – 134, S. 131, 2017).**



rawpixel.com

Nach einer Abschiebung aus stationärer Behandlung:

- > **Erstellen Sie im Nachgang ein Gedächtnisprotokoll zum Ablauf, den beteiligten Personen, deren Aussagen und Ihren Maßnahmen. Benennen Sie ggf. Zeug*innen.**
- > **Melden Sie den Vorfall der Klinikleitung und – falls vorhanden – der Ethikkommission Ihrer Klinik und der zuständigen Ärztekammer.**
- > **Treten Sie in Dialog mit Ihren Kolleg*innen, um sich über das Erlebte und eventuelle Informations- und Kommunikationsdefizite auszutauschen.**
- > **Suchen Sie Wege der Kontaktaufnahme mit politischen Entscheidungsträger*innen und/oder anderen fachkundigen Stellen.**
- > Abschiebungen aus Krankenhäusern oder Kliniken sind schlecht dokumentiert. Es gibt keine systematische Erfassung und keine belastbaren Zahlen für das Bundesgebiet.
- > Die unabhängige Meldestelle verfolgt das Ziel, Abschiebungen bzw. Abschiebeversuche im Kontext stationärer Behandlungen systematisch zu erfassen und der Fachwelt und Politik den Handlungsbedarf zu verdeutlichen. Helfen Sie uns dabei.
- > Ihre Angaben werden datenschutzkonform übermittelt und anonymisiert. Die Daten werden in keiner Form an Dritte weitergeleitet.



Startseite Über Abschiebungen Vorfall melden Meldeablauf Was wir machen Über uns Materialien

Meldestelle für Abschiebungen aus dem Krankenhaus

Meldestelle

Abschiebungen im Kontext stationärer
Behandlung



Melden Sie uns den Vorfall:

behandeln-statt-verwalten.de 

Wir stehen Ihnen für Fragen und Austausch zur Verfügung.

Ärztliche Ansprechpartner:

Ernst-Ludwig Iskenius

E-Mail: iskenius@ippnw.de

Dr. Robin Maitra

E-Mail: maitra@ippnw.de

IPPNW e.V. Geschäftsstelle

Ansprechpartnerin: Anne Jurema

Referentin für Soziale Verantwortung

Tel. 030 69 80 74-17

E-Mail: jurema@ippnw.de

In Kooperation mit:

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Boyenstraße 41, 10115 Berlin

Ansprechpartnerin: Rechtsanwältin Sarah Lincoln

Leiterin Gleiche Rechte und Soziale Teilhabe

Tel. 030 549 08 10-16

E-Mail: sarah@freiheitsrechte.org



Arbeitskreis Geflüchtete und Asyl der IPPNW

Internationale Ärzt*innen für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzt*innen in sozialer Verantwortung e.V.

Körtestraße 10 | 10967 Berlin | www.ippnw.de | ippnw@ippnw.de | Tel. 030 698074-0 | V.i.S.d.P.: Anne Jurema, IPPNW